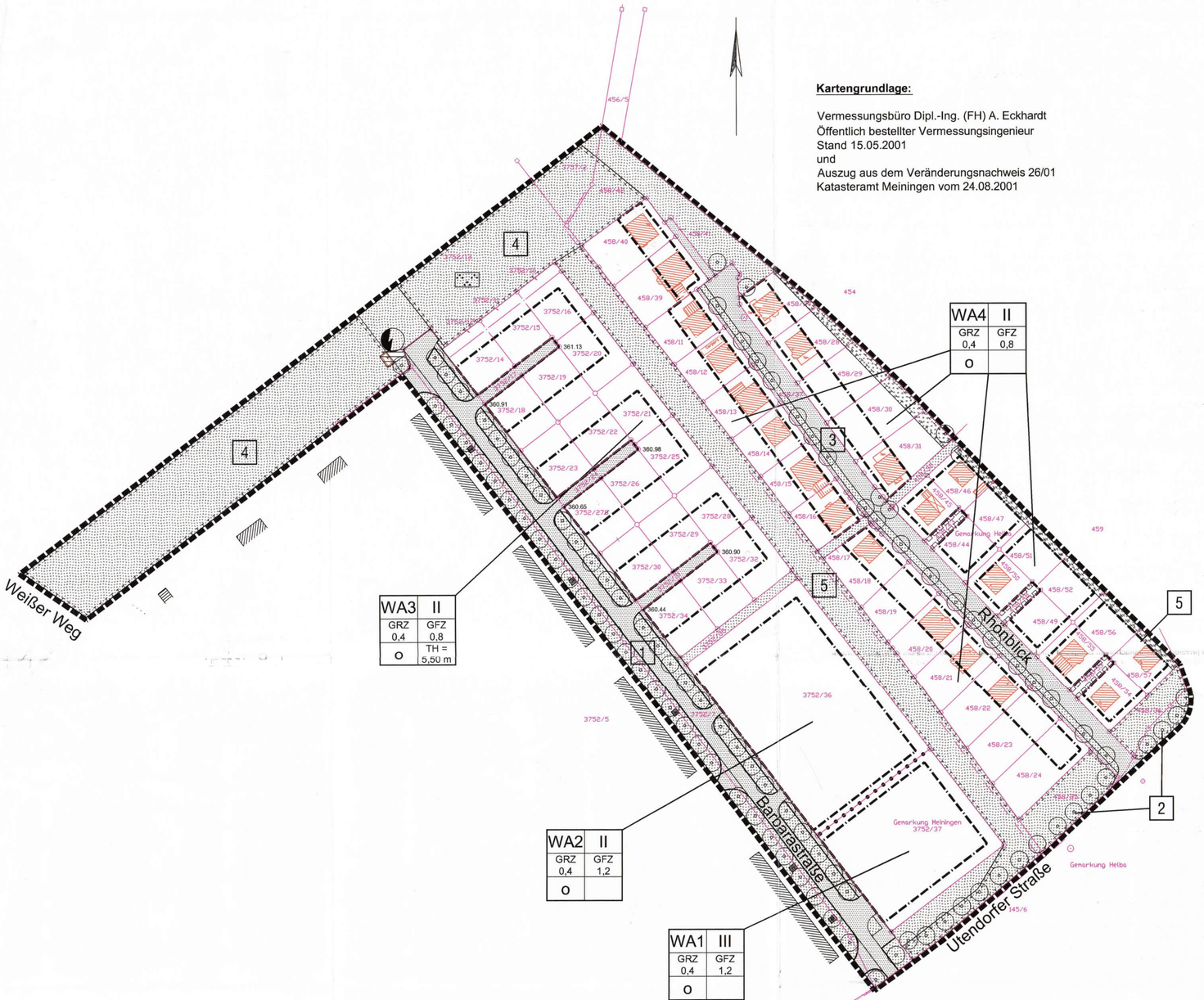

PLANZEICHEN nach der PlanzV90

1. Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs.1 Nr.1 des Baugesetzbuches -BauGB- ,
§§ 1 bis 11 der Baunutzungsverordnung -BauNVO-)

WA — Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)

2. Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB, § 16 BauNVO)

GFZ 1,2 — Geschoßflächenzahl (z.B. 1,2)

GRZ 0,4 — Grundflächenzahl (z.B. 0,4)

III — Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß (z.B. III)

TH = 5,50 m — Höhe baulicher Anlagen (Traufhöhe) (z.B. 5,50 m)

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
(§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)

o — offene Bauweise

Baugrenze

6. Verkehrsflächen
(§ 9 Abs.1 Nr.11 und Abs.6 BauGB)

Straßenverkehrsflächen mit Straßenbegrenzungslinie (auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung)

7. Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen
(§ 9 Abs.1 Nr.12, 14 und Abs.6 BauGB)

Fläche der Versorgungsanlage

Zweckbestimmung: Elektrizität

9. Grünflächen
(§ 9 Abs.1 Nr.15 und Abs.6 BauGB)

Grünfläche (öffentlich)

Grünfläche (privat)

Zweckbestimmung: Parkanlage

13. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
(§ 9 Abs.1 Nr.20, 25 und Abs.6 BauGB)

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs.1 Nr.20 und Abs.6 BauGB)

Anpflanzen Bäume

Erhaltung Bäume

15. Sonstige Planzeichen

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs.1 Nr.21 und Abs.6 BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs.7 BauGB)

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes (z.B. § 1 Abs.4, § 16 Abs.5 BauNVO)

Zeichnerische Hinweise und Planzeichen der Planunterlage
(ohne Festsetzungscharakter)

Gemarkungsgrenze

Flurstücksgrenze

458/37 — Flurstücksbezeichnung (z.B. Flurstück 458/37)

• 360.44 — Höhenpunkt in Meter über HN (z.B. 360,44m)

RECHTSGRUNDLAGEN FÜR BEBAUUNGSPLÄNE

1. **Baugesetzbuch** (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung des Baugesetzbuches vom 27.08.1997 (BGBl. Teil I S. 2141), zuletzt geändert am 17.12.1997 (BGBl. Teil I S. 3108), bereinigt am 16.01.1998 (BGBl. Teil I S. 137)

2. **Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke** (Baunutzungsverordnung - BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. Teil I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. Teil I S. 466)

3. **Thüringer Bauordnung** (ThürBO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.06.1994 (GVBL. Nr. 19 S. 553)

4. **Raumordnungsgesetz** (ROG) i.d.F. des Artikels 2 des Gesetzes zur Änderung des Baugesetzbuches und zur Neuregelung des Rechts der Raumordnung (Bau- und Raumordnungsgesetz 1998 - BauROG) vom 18.08.1997 (BGBl. Teil I S. 2081, 2102), zuletzt geändert am 15.12.1997 (BGBl. I S. 2902)

5. **Raumordnungsverordnung** vom 13.12.1990 (BGBl. Teil I S. 2766), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung des Baugesetzbuches und zur Neuregelung des Rechts der Raumordnung (Bau- und Raumordnungsgesetz 1998 - BauROG) vom 18.08.1997 (BGBl. Teil I S. 2081, 2110)

6. **Thüringer Landesplanungsgesetz** (ThLPlG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 17.07.1991(GVBl. S. 210)

7. **Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes** (Planzeichenverordnung - PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 Teil I S. 58).

8. **Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung** (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung der Thüringer Kommunalordnung vom 14.04.1998 (GVBl. S. 73), geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung vom 18.07.2000 (GVBl. S. 177)

9. **Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege** (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) i.d.F. der Bekanntmachung der Neufassung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 21.09.1998 (BGBl. Teil I S. 2994)

10. **Thüringer Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege** (ThürNatG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 29.04.1999 (GVBl. S. 298)

11. **Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge** (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.05.1990 (BGBl. Teil I S. 880), zuletzt geändert durch Fünftes Gesetz zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 19.10.1998 (BGBl. Teil I S. 3178)

12. **Gesetz zur Pflege und zum Schutz der Kulturdenkmale im Land Thüringen** (Thüringer Denkmalschutzgesetz - ThDSchG) vom 07.01.1992 (GVBl. S 17), ber. am 21.10.1992 (GVBl. S. 550)

13. **Bundeskleingartengesetz** (BKleinG) vom 28.02.1993 (BGBl. Teil I S. 210), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes zur Änderung des Baugesetzbuches und zur Neuregelung des Rechts der Raumordnung (Bau- und Raumordnungsgesetz 1998 - BauROG) vom 18.08.1997 (BGBl. Teil I S. 2081, 2111)

14. **Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes** (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 12.11.1996 (BGBl. Teil I S. 1695), zuletzt geändert am 25.08.1998 (BGBl. Teil I S. 2455, 2457)

15. **Thüringer Wassergesetz** (ThürWG) vom 10.05.1994 (BVBl. S. 445), i. der Fassung der Neubekanntmachung des Thüringer Wassergesetzes vom 04.02.1999 (GVBl. S. 114)

16. **Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung** vom 12.02.1990 (BGBl. Teil I S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes zur Änderung des Baugesetzbuches und zur Neuregelung des Rechts der Raumordnung (Bau- und Raumordnungsgesetz 1998 - BauROG) vom 18.08.1997 (BGBl. Teil I S. 2081, 2111)

17. **Thüringer Straßengesetz** (ThürStrG) vom 07.05.1993 (GVBl. S. 273)

18. **Bundesfernstraßengesetz** (FStrG) i.d.F. der Bekanntmachung der Neufassung des Bundesfernstraßengesetzes vom 19.04.1994 (BGBl. Teil I S. 854), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Vierten Gesetzes zur Änderung des Bundesfernstraßengesetzes (4.FStrÄndG) vom 18.06.1997 (BGBl. Teil I S. 145)

Maßnahmentabelle

	Fläche / Standort	Charakterisierung der Maßnahme	Artvorgabe	Qualitäts-vorgabe
	Straßen			
1	Haupterschließungs-straße	langfristige Umwandlung der Pappelreihe in eine Baumallee auf Grünstreifen (Wiese), Pflanzabstand 10 m	Acer plantanoides (Spitzahorn)	Hochstamm 3 x v m B Stu 18 - 20 cm
2	Straße im Osten	Pflanzung einer Baumreihe, Pflanzabstand 10 m	Acer pseudoplatanus (Bergahorn)	wie 1
3	Wohngebietsstraßen (öffentliches Grün)	Pflanzung von Baumreihen und Einzelbäumen/Baumgruppen auf Grünstreifen (Wiese), in Ausnahmefällen Einzelstellungen mit min. 8 m² unbefestigter Pflanzfläche	wie 1, 2 und Sorbus Intermedia (Mehlbeere) Carpinus betulus (Hainbuche) Fraxinus excelsior (Gemeine Esche) Fraxinus ornus (Blumenesche) Tilia platyphylla (Sommerlinde)	Hochstamm 3 x v m B Stu 16 - 18 cm
	Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft			
4	Hauptgrünzug	Anlage des Hauptgrünzuges mit Parkcharakter als Verbindung des Wohngebietes mit der Landschaft	Bäume: wie 3 und Obstbäume wie auch Wildobst Sträucher: wie 8	Hochstamm keine
5	Gehölzstrukturen	Erhaltung und Entwicklung vorhandener xerothermophiler Gehölzstrukturen durch extensive Pflege und gezielte Initialpflanzungen	Bäume: wie 4 und Fagus sylvatica (Rotbuche) Quercus petraea (Traubeneiche) Quercus robur (Stieleiche) Sträucher: wie 8	keine keine
	Flächen für Nebenanlagen / Stellplätze			
6	Stellplätze	Pflanzen von mittel- oder großkronigen Einzelbäumen, Baumgruppen und -reihen, etwa gleichmäßige Verteilung auf der Gesamtfläche, unbefestigte Pflanzfläche min. 8 m², 1 Baum pro 3 Stellplätze	wie 3	wie 3
	Nicht bebaute oder befestigte Grundstücksfläche			
7	Vorgärten	Pflanzung von reichblühenden Stauden und Gehölzen	Bauerngarten-Sortiment Anlage von Rasenflächen und Pflanzung von Nadelgehölzen ist unzulässig	keine
8	Gärten	Pflanzung von Bäumen mit Unterpflanzung oder von Großsträuchern auf min. 20 % der verbleibenden Grünflächen	Bäume: wie 4 Sträucher: Acer campestre (Feldahorn) Cornus mas (Kornelkirsche) Cornus sanguinea (Roter Hartriegel) Corylus avellana (Haselnuss) Crataegus monogyna (Weißdorn) Ligustrum vulgare (Liguster) Lonicera xylosteum (Heckenkirsche) Prunus spinosa (Schlehe) Rosa canina (Hundsrose) Sambucus nigra (Schwarzer Holunder) Viburnum lantana (Wolliger Schneeball)	keine
	Bauwerksbegrünung			
9	Fassadenbegrünung	Begrünung aller ungegliederten, weitgehend geschlossenen Wandflächen größer 30 m², nach Bedarf Rankhilfen vorsehen	Parthenocis-sus tricuspidata ‚Veitchii' (Selbstklimmer) Parthenocis-sus quinquefolia (Mauerwein) (Efeu) Hedera helix Jasminum nudiflorum (Echter Jasmin) Polygonum aubertii (Knöterich) Clematis in Arten/Sorten (Waldrebe) Lonicera in Arten/Sorten (Kletterrosen)	keine
10	Dachbegrünung	für Flachdächer bei Nebengebäuden Extensivbegrünung mit Kalktrockenrasen	Artenzusammensetzung entsprechend dem Kalkmagerrasen der näheren Umgebung	Saatgutgewinnung u. a. aus Heuspreu von entsprechenden Standorten

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

1.1 Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V. mit § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauNVO)

Allgemeines Wohngebiet (WA)
(§ 4 BauNVO)

In den als allgemeines Wohngebiet gekennzeichneten Baugebieten mit den Bezeichnungen WA 1, WA 2, WA 3 und WA 4 sind Gartenbaubetriebe und Tankstellen nicht zulässig.

1.2 Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V. mit § 16 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 4 BauNVO)

Im Plangebiet wird gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO **die Grundflächenzahl** in den einzelnen Baugebieten entsprechend der Nutzungsschablone festgelegt.

Im Plangebiet wird gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO **die Geschossflächenzahl** in den einzelnen Baugebieten entsprechend der Nutzungsschablone festgelegt.

Für die baulichen Anlagen wird gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO die **Anzahl der Vollgeschosse** in den einzelnen Baugebieten entsprechend der Nutzungsschablone festgelegt.

In dem Baugebiet WA 3 darf die **Traufhöhe** eine Höhe von 5,5 m nicht überschreiten. Als unterer Bezugspunkt wird für die festgesetzte Höhe baulicher Anlagen in dem allgemeinen Wohngebieten WA 3 die nächstgelegene Oberkante der Straßenverkehrsfläche der Barbarastraße bestimmt. Als Traufhöhe wird das vertikale Maß zwischen dem unteren Bezugspunkt und dem Schnittpunkt zwischen aufgehender Wandfläche und der Oberkante der Dachhaut festgesetzt.

1.3 Bauweise
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V. mit § 22 BauNVO)

Im Plangebiet wird gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V. mit § 22 BauNVO die offene Bauweise festgesetzt.

1.4 Überbaubare Grundstücksfläche
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V. mit § 23 BauNVO)

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V. mit § 23 Abs. 1 BauNVO durch Baugrenzen definiert.

1.5 Nebenanlagen, Garagen und Stellplätze
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO sind in den nicht überbaubaren Flächen unzulässig. § 14 Abs. 2 BauNVO bleibt unberührt.

1.6 Verkehrsflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Die Erschließung des Plangebietes erfolgt entsprechend der in der Planzeichnung ausgewiesenen Verkehrsflächen. Die Einteilung der Straßenverkehrsfläche ist nicht Gegenstand der Festsetzung.

Fußwege und Stellflächen sind mit wasserdurchlässigen Materialien zu gestalten.

1.7 Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Flächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Die privaten Verkehrsflächen im Baugebiet mit der Bezeichnung WA 4 sind mit einem Geh- und Fahrrecht zugunsten der Anlieger und einem Leitungsrecht zugunsten der Ver- und Entsorgungsträger zu belasten.

2. Grünordnerische Festsetzungen

2.1 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB)

Unverschmutztes Regenwasser ist auf den Baugrundstücken zu sammeln, zu nutzen oder zu versickern. Die Versickerung hat über die belebte Bodenzone zu erfolgen. Die Anlage von Tiefsickern oder Schluckbrunnen ist nicht erlaubt. Die Notüberläufe des Versickerungssystems sind in den Schmutzwasserkanal einzuleiten.

Oberflächenbefestigungen von Zufahrten, Wegen sowie Stellplätzen innerhalb der allgemeinen Wohngebiete sind mit wasserdurchlässigen Belägen auszubilden.

2.2 Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie mit Bindung für Bepflanzungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

Geschlossene Wandflächen mit mehr als 30 m² Fassadenfläche sind zu begrünen.
Die nicht überbauten Flächen der bebauten Grundstück sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten, soweit diese Flächen nicht für eine andere zulässige Verwendung benötigt werden.
Mindestens 20 % der nicht überbaubaren Grundstücksfläche ist mit Großgehölzen (Bäume, Heister, Großsträucher) zu bepflanzen.
Je 50 m² vollständig versiegelter Fläche auf dem Grundstück ist ein Laubbaum mit einem Mindeststammumfang von 18 - 20 cm zu setzen.
Die Pflanzung von Nadelbäumen darf einen maximalen Anteil von 10 % an der Gehölzpflanzung auf dem Grundstück besitzen.
Die Anpflanzungen sind dauerhaft zu pflegen und bei Abgang zu ersetzen.

Im Einzelnen werden die Festsetzungen der nebenstehenden Maßnahmentabelle getroffen.

3. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen
(§ 9 Abs. 4 BauGB i.V. mit § 83 ThürBO)

3.1 Dächer

Die Dächer der Hauptgebäude im allgemeinen Wohngebiet sind als Sattel- oder Pultdächer auszuführen. Die Dachneigung der Hauptgebäude wird mit 20° - 45° festgesetzt. Bei Nebengebäuden, Garagen und untergeordneten Gebäudeteilen sind Flachdächer zulässig. Aneinandergebaute Nebengebäude sind in Dachform, -neigung und -deckung aufeinander abzustimmen.

Dacheinschnitte sind unzulässig.

Dachaufbauten sind als stehende oder abgeschleppte Gaupen oder Zwerchhäuser auszubilden.

Die Anordnung der Dachgaupen und sonstigen Dachflächenfenstern muss auf die Gliederung der Fassade Bezug nehmen.

Die Gesamtbreite aller Dachgaupen, Zwerchhäuser und sonstigen Dachfenster darf 40 % der Traufläange nicht überschreiten. Die Breite einzelner Gaupen darf ein Maß von 2,50 m nicht überschreiten.

Dachgaupen, Zwerchhäuser und sonstige Dachfenster müssen untereinander mind. 1,00 m sowie zum Ortgang mind. 1,50 m Abstand besitzen.

Die Traufe einer Gaupe muss unterhalb der Mittellinie der Dachansichtfläche liegen.

Die Dachfläche einer Schleppgaupe muss mind. 1,00 m unter dem First enden.

Anlagen zu Nutzung der Sonnenenergie sind zulässig. Sie sind dabei in die Dachhaut zu integrieren.

3.2 Äußere Gestaltung

Auffällige, reine grelle Farbtöne und reines Weiß sind als Fassadenfarben (Fassadengrundton) unzulässig. Glänzende und spiegelnde Fassadenmaterialien und -elemente sind nicht zugelassen.

Liegende Fensterformate sind nicht zulässig.

Rolladenkästen sind von außen nicht sichtbar einzubauen.

Nebengebäude/Nebenanlagen sind in Material, Konstruktion und Farbe auf das Hauptgebäude abzustimmen.

3.3 Einfriedungen

Einfriedungen, falls überhaupt erforderlich, sind als Hecken aus einheimischen Laubgehölzen zu errichten. Ausgenommen von dieser Festsetzung sind Einfriedungen von Grundstücken auf denen Wohngebäude für Personengruppen mit besonderem Wohnbedarf errichtet werden.

3.4 Werbeanlagen

Dachwerbung und andere Formen der Werbung mit erhöhter Fernwirkung sind unzulässig.

Angebrachte Werbeschriften dürfen eine Buchstabengröße von 0,4 m nicht überschreiten. Ein angebrachtes Logo oder Zeichen darf maximal die Ausmaße von 0,8 x 0,8 m besitzen. Es dürfen keine Fahnen, Leucht- oder Neonschriften sowie bewegliche Leuchtreklamen verwendet werden.

3.5 Geländeveränderungen und Stützmauern

Böschungen mit einer Neigung von 25 % und steiler dürfen eine Höhe von 1,5 m innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche und 1,0 m außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche nicht überschreiten. Stützmauern dürfen eine Höhe von 1,5 m nicht überschreiten. Innerhalb von Grünflächen sind Stützmauern als Trockenmauern zu setzen.

VERFAHRENSVERMERKE

Es wird bescheinigt, daß die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen mit dem Liegenschaftskataster nach dem Stand vom 24.08.2001 übereinstimmen.
(Der Gebäudebestand wurde örtlich nicht überprüft.)

Meiningen, den 15.12.2001 — Katasteramt Meiningen

Der Stadtrat Meiningen hat am 07.09.1999 gemäß § 2 Abs.1 BauGB den Beschluß zur 1. Änderung des Bebauungsplanes "Barbara-Kaserne, 1. Teilabschnitt An der Utendorfer Straße" gefaßt.

Meiningen, den 18.12.2001 — Bürgermeister

Der Stadtrat Meiningen hat am 07.09.1999 den Entwurf mit seinen zeichnerischen und textlichen Festlegungen gebilligt und gem. § 3 Abs.2 BauGB seine Offenlegung beschlossen.

Meiningen, den 18.12.2001 — Bürgermeister

Der Entwurf hat einschließlich der zeichnerischen und textlichen Festsetzungen mit der Begründung gem. § 3 Abs.2 BauGB auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom 01.11.1999 bis 03.12.1999 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.
Ort und Dauer der Auslegung wurden am 22.10.1999 mit dem Hinweis ortsüblich bekanntgemacht, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.
Den berührten Trägern öffentlicher Belange wurde mit Schreiben vom 19.11.1999 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. (§ 13 Abs.3 BauGB)

Meiningen, den 18.12.2001 — Bürgermeister

Der Stadtrat Meiningen hat am 03.07.2001den überarbeiteten Entwurf mit seinen zeichnerischen und textlichen Festlegungen gebilligt und gem. § 3 Abs.2 BauGB seine Offenlegung beschlossen.

Meiningen, den 18.12.2001 — Bürgermeister

Der überarbeitete Entwurf hat einschließlich der zeichnerischen und textlichen Festsetzungen mit der Begründung gem. § 3 Abs.2 BauGB auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom 06.08.2001 bis 07.09.2001 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.
Ort und Dauer der Auslegung wurden am 25.07.2001 mit dem Hinweis ortsüblich bekanntgemacht, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.
Den berührten Trägern öffentlicher Belange wurde mit Schreiben vom 13.07.2001 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. (§ 13 Abs.3 BauGB)

Meiningen, den 18.12.2001 — Bürgermeister

Der Stadtrat Meiningen hat die zum Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes vorgebrachten Anregungen der Bürger und der beteiligten Träger öffentlicher Belange am 02.10.2001 geprüft und abgewogen.

Das Ergebnis ist mit Schreiben vom 11.12.2001 mitgeteilt worden.

Meiningen, den 18.12.2001 — Bürgermeister

Der Stadtrat Meiningen hat am 06.11.2001 den vorliegenden Entwurf mit seinen zeichnerischen und textlichen Änderungen gem. § 10 Abs.1 BauGB i.V. mit § 83 Abs.1 ThürBO als SATZUNG beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

Meiningen, den 18.12.2001 — Bürgermeister

Die Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde (§ 10 Abs.2 BauGB) erfolgte unter AZ.: 20-4611.20-066042-WA

Weimar, den 02.05.2002

Ausfertigung
Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhaltes dieses Bebauungsplanes mit dem Willen des Stadtrates Meiningen sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens werden bekundet.

Meiningen, den 02.05.2002 — Bürgermeister

Die Bekanntmachung der Genehmigung (§10 Abs.3 BauGB) erfolgte am 02.05.2002

Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan in Kraft getreten.

Stadt Meiningen
Bebauungsplan Nr. 13b
mit integriertem Grünordnungsplan
"Barbara-Kaserne,
1. Teilabschnitt An der Utendorfer Straße"
1. Änderung
Satzung

06.11.2001 — Maßstab 1:1000

Auschnitt aus der Stadtkarte

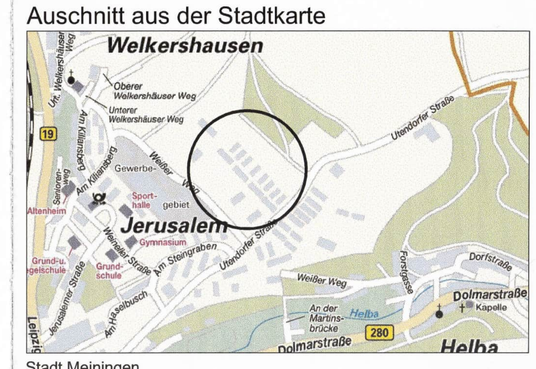

Stadt Meiningen
Schloßplatz 1
98617 Meiningen
Tel. (03693) 454-0
Fax (03693) 454-157

Landesentwicklungsgesellschaft Thüringen mbH
Mainzerhofstraße 12
99084 Erfurt
Tel.: 0361/5603-0
Fax: 0361/5603-333